

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR GEIMPfte POSITIV GETESTETE PERSONEN

STAND 5. NOVEMBER 2021

Nach einem positiven Schnell- oder PCR-Test müssen Sie sich gemäß § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich nach Kenntnismahme des Testergebnisses in Absonderung (umgangssprachlich auch Quarantäne genannt) begeben.

1. Wie beginnt meine Absonderung?

Als COVID-19 positiv getestete Person müssen Sie sich ab dem Datum des Symptombeginns bzw. des Abstrichs für die folgenden 14 Tage häuslich absondern. Ausschließlich zum Schutz von Leben und Gesundheit ist ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes erlaubt.

2. Wann endet meine Absonderung?

- Die Absonderung endet für **geimpfte** positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines Schnell- oder PCR-Tests durchgeführt wurde und bei denen **Symptome** vorlagen, 14 Tage nach Symptombeginn.

Beispiel: Person X hat seit 15.10.21 Symptome – Tag 1 der Absonderung ist der 16.10.2021 - Tag 14 der Absonderung ist der 29.10.2021.

- **Ausnahme für Geimpfte:** Wenn bei Ihnen während des gesamten Absonderungszeitraum **keine typischen Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus vorlagen, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Absonderung durch ein negatives PCR-Testergebnis zu verkürzen. Die Abstrichnahme ist jedoch frühestens ab dem fünften Tag der Absonderung möglich. Das PCR-Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen vierzehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Weist der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis auf, endet die Absonderungspflicht mit Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- Für den Fall, dass positiv Getestete gegen Ende der Quarantäne den Verdacht haben, noch immer ansteckend zu sein und durch ein Verlassen des Absonderungsortes eine Gefahr für deren Umfeld darzustellen (bspw. aufgrund anhaltender Symptome oder eines weiteren positiven Testergebnisses), besteht die Möglichkeit, dass nach eigenem Ermesse bzw. nach Rücksprache mit dem Hausarzt die Quarantäne ggf. verlängert wird.

3. Was gilt für meine Kontaktpersonen?

- Personen, die mit Ihnen im selben Haushalt leben und nicht geimpft sind, müssen ebenfalls für 10 Tage in Absonderung. Diese kann vorzeitig beendet werden
 - durch einen negativen PCR-Test ab Tag 5 der Absonderung, für Schülerinnen und Schüler und regelmäßig getestete Kita-Kinder genügt ein Antigen-Schnelltest,
 - durch einen negativen Antigen-Schnelltest ab Tag 7 der Absonderung.
- Weitere Personen außerhalb Ihres Haushalts, die Kontakt zu Ihnen hatten, sollten Kontakte weitestgehend reduzieren und beim Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einzuholen und sich testen lassen.
- Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt „Wichtige Informationen für haushaltsangehörige Personen“.

4. Was gibt es noch zu beachten?

- Eine Bescheinigung über den Quarantänezeitraum wird auf Nachfrage von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellt (vgl. § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung).
- Für den Fall, dass die Infektion mit SARS-CoV-2 lediglich mittels Selbsttest oder selbst vorgenommenen Schnelltests nach § 5 Abs. 4 Corona VO nachgewiesen wurde, ist es Ihre Pflicht gemäß § 6 Corona VO Absonderung dieses Ergebnis anhand eines PCR-Tests überprüfen zu lassen.
- Positiv getestete Personen gelten später nur dann als eine von COVID-19 genesene Person, wenn die Infektion mit dem Coronavirus mittels PCR-Test nachgewiesen wurde (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO i. V. m. § 2 Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).
- Während der Quarantäne sollte zu allen Haushaltsangehörigen größtmöglicher Abstand gewahrt und Kontakte minimiert werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die anderen Haushaltsmitglieder ebenfalls in Quarantäne befinden.

- Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 8 Nr. 1 und 2 CoronaVO Absonderung ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer während seiner Absonderungszeit Besuch empfängt, den Absonderungsort verlässt oder einer bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Darüber hinaus sind weitere Sanktionen nach den Strafvorschriften des IfSG (§ 74ff) möglich.

Das Gesundheitsamt nimmt **nicht automatisch** mit Ihnen Kontakt auf. Sofern Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an den folgenden Stellen informieren:

- Homepage des Sozialministeriums: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/
- Hotline des Landesgesundheitsamtes unter 0711 904-39555
- Hotline des Sozialministeriums (mehrsprachig) unter 0711 410-11160
- Corona-Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131 994-5012
(Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr;
Samstag, Sonntag und Feiertage von 12 bis 15 Uhr)